

Erstschrift erhalten!
19.6.2009

Herrn Oberbürgermeister und Wahlleiter
Theo Wieder
Rathaus
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal

Frankenthal (Pfalz)
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)
Haupt- und Personalamt
-Informationsschalter-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Stadt FT.2009-06-19_01

Datum
19.06.2009

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Frankenthaler Stadtrat

hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Frankenthaler Stadtrat gemäß § 48 des Kommunalwahlgesetzes.

Begründung:

1. ich bezweifle die Richtigkeit der Stimmenaushaltung, weil das dazu verwendete Computerprogramm „Stimmzettelerfassungsprogramm Heiler“ - nachfolgend Programm genannt - bei mehreren Kandidaten eine Stimmenanzahl von 6 anzeigte.
2. ich begehre Einsicht in den Quelltext des Programms.
3. Die Stimmenaushaltung erfolgte rechtswidrig, da sie nicht für jedefrau/jedermann überprüfbar ist. Innerhalb der Einspruchsfrist ignorierten sowohl der Programmverantwortliche als auch Sie als Oberbürgermeister und Wahlleiter mein Begehren vollständig ohne jede Reaktion (siehe Anlage). Daraus schliesse ich, dass ein Wille zur Offenlegung nicht vorhanden ist.
4. Grundlage meines Begehrens ist das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 – 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 - , welches hier analog anzuwenden ist, mit den folgenden Leitsätzen:
 1. *Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.*
 2. *Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Höft

Anlage: Ausdruck von zwei Emails

Bankverbindung:

Email:
Email@Ingo-Hoef.de

Telefon: